

# Marktbedingungen 2020

## Grundsatz

In diesem speziellen Jahr sehnen wir uns nach einem Stück Normalität – ganz so, wie es vorhin war.

Mit dem Stäfner Weihnachtsdorf, dem ersten Outdoor-Weihnachtsmarkt in Stäfa, bringen wir dieses Gefühl für ein Wochenende auf den wunderschön gelegenen Seeplatz.

Wir sind überzeugt, dass unter Beachtung einiger Regeln ein sicheres und für Menschen so wichtiges Miteinander an der frischen Luft gelingen kann. Sowohl unsere Besuchenden wie auch unsere Marktfahrenden sollen Freude am Stäfner Weihnachtsdorf haben.

Speziell wird darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Das Platzangebot richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Auswahl und die Platzierung erfolgt durch den Veranstalter.

## **1. Marktzeiten**

### Öffnungszeiten

Freitag 27.11.2020	17:00 Uhr bis 21:30 Uhr* Karenzzeit bis 22:30 Uhr
Samstag 28.11.2020	11:00 Uhr bis 21:30 Uhr* Karenzzeit bis 22:30 Uhr
Sonntag 29.11.2020	11:00 Uhr bis 20:00 Uhr* Karenzzeit bis 21:00 Uhr

Aufgrund der erstmaligen Durchführung und der allseits vorhandenen Risiken, wird eine grosszügige Karenzzeit gewährt. Die Karenzzeit bedeutet die Möglichkeit bei gutem Geschäftsgang den Stand 1 Stunde länger offen zu halten.

### Marktende

Die Beginn- und Schlusszeiten sind strikt einzuhalten. Wer sich nicht an diese Zeiten hält, wird verwarnet oder im Extremfall vom Markt verwiesen.

Helfen Sie mit, den Markt von Anfang bis Ende attraktiv zu gestalten.

### Auf- und Abbau

Am Freitag darf frühestens ab 08:00 Uhr mit dem Aufbau begonnen werden.

Fahrzeuge sind bis 30min vor Marktbeginn vom Marktgelände zu entfernen.

Fahrzeuge dürfen frühestens 30 Minuten nach Marktschluss auf das Marktgelände fahren.

## **2. Platzierung**

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter bemüht sich, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung, um einen optimalen Standplatz für die Marktfahrenden.

Der Veranstalter bemüht sich, die Platzierungswünsche der Marktfahrenden zu berücksichtigen. Die Marktfahrenden haben aber unter keinem Umstand Anspruch auf einen bestimmten Platz. Das kurzfristige Umplatzen der Stände liegt dem Veranstalter frei.

### 3. Marktgelände

Das Marktgelände ist grundsätzlich eingezäunt und in einen Marktbereich (nur Warenverkauf) und Foodbereich (mit Sitzmöglichkeiten zur Konsumation) aufgeteilt. Über Nacht werden die Eingänge verschlossen. Das Gelände wird jedoch nicht bewacht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle und/oder Schäden. Alle Versicherungen sind Sache der Marktfahrenden.

### 4. Stände

Grundsätzlich werden Marktfahrende ohne eigenen Stand oder insbesondere Wagen bevorzugt. Dies, um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen und wegen der, aufgrund von Corona, grosszügig zu bemessenden Stellflächen. Ausnahmen können bei Eigenständen aus Holz, in weihnachtlichem Dekor, gemacht werden. Es sind Bilder und Masse mit der Anmeldung beizulegen.

#### Grundsätze

- Der Veranstalter stellt Marktstände zur Verfügung (siehe Abbildung).
- Aus Sicherheitsgründen sind keine Wärmepilze (Gas & Elektro) oder Elektroheizungen zugelassen.
- Leuchtreklamen oder grosse Reklametafeln sind nicht erlaubt.
- Innerhalb der Standreihen sind keine Partyzelte oder Schirme zugelassen.
- Eigene Bar-, und Stehtische oder Festbankgarnituren (für Besuchende) sind nicht erlaubt. Es werden Sitzmöglichkeiten für die Besuchenden durch den Veranstalter bereitgestellt.



Masse: 300 x 125 x 263cm (B x T x H)

### 5. Abfallentsorgung

Die Marktfahrenden haben auf und um ihren Platz für eine grösstmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Marktfahrenden haben ihren betrieblichen Abfall selbstständig in die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mulden zu entsorgen. Es werden folgende Abfallarten getrennt gesammelt: Kehrriecht, PET-Flaschen, Aludosen & Karton (zusammengefaltt). Die auf dem Festgelände verteilten Abfalleimer sind ausschliesslich für den Abfall der Besuchenden.

## 6. Elektrische Anschlüsse der Stände

Sämtliche Marktstände sind mit einem Stromanschluss 230V / 2.3kW innert einer Reichweite von 30m ausgestattet (Bei Foodständen gemäss Absprache). Die Marktfahrenden sind selbst für die Zuleitung zum Marktstand, sowie die Standbeleuchtung zuständig. Alle Kabelrollen sind für den Betrieb ganz abzurollen (Kurzschlussgefahr).

Der Veranstalter behält sich vor, bei Problemen in der Stromversorgung Umplatzierungen vorzunehmen.

Der Veranstalter behält sich vor, bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch den Marktfahrenden verursacht werden, einen Pikettdienst anzubieten. Die Kosten werden dem Marktfahrenden verrechnet.

Sämtliche elektrischen Installationen sind wasserdicht und nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu erstellen.

## 7. Dekoration der Stände

Alle Marktfahrenden sind verpflichtet, für eine weihnächtliche Dekoration am Stand zu sorgen. Wer sich nicht an die Dekorationsauflagen hält, wird verwarnet oder im Extremfall vom Markt verwiesen.

Die Stände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekorationen, Klammern, Nägel und Schrauben sind sauberlich zu entfernen.

## 8. Musik

Das Abspielen von weihnachtlicher Hintergrundmusik an den Ständen ist erlaubt, muss jedoch mit der Anmeldung angemeldet werden. Nachbarstände dürfen durch Hintergrundmusik nicht gestört werden. Diesbezügliche Anweisungen, auch mündlicher Art des Veranstalters, gelten als verbindlich und müssen sofort umgesetzt werden.

## 9. Parkmöglichkeiten

Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, auf dem Marktgelände Fahrzeuge jeglicher Art abzustellen. Das Parkieren ist weder auf den Plätzen, noch hinter den eigenen Ständen erlaubt. Nicht korrekt parkierte Fahrzeuge werden umgehend gebüsst und abgeschleppt.

Der Veranstalter kann leider keine kostenlosen Parkkarten zur Verfügung stellen. Es stehen jedoch kostenlose Parkplätze bei der Badi Lattenberg zur Verfügung. Kostenpflichtige Parkplätze in unmittelbarer Nähe finden sich am Hafen, auf dem Rössliplatz und am Bahnhof.

## 10. Alkoholausschank

Der Veranstalter beantragt ein Gastwirtschaftspatent. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind verpflichtet die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz vollständig einzuhalten. Insbesondere:

- Klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
- Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
- Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend der Abgabe von Alkohol an Jugendliche
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein.

## 11. Lieferanten von Getränken

Der Veranstalter kann mit Lieferanten von Getränken (Soft, Bier, Wein) Verträge als Exklusiv-Lieferant oder/und als Sponsor abschliessen. Die Marktfahrenden können dadurch verpflichtet werden, das Sortiment der Exklusiv-Lieferanten/-Sponsoren zu übernehmen und/oder die Waren durch sie vor Ort zu beziehen. Weitere Vertragsinhalte aus diesen Exklusiv-Lieferanten-/Sponsorenverträgen müssen ggf. übernommen werden.

## 12. Rechtliches

Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme. Jede Anmeldung wird so rasch als möglich mit einer Zu- oder Absage beantwortet. Die Standgebühr ist in Bar bei Platzankunft und Standübernahme zu bezahlen. Auf Wunsch kann die Gebühr auch im Voraus beglichen werden.

Die Stände dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Veranstalters untervermietet oder an Dritte abgetreten werden.

Mehrkosten, die durch abweichende Angaben entstehen, werden in Rechnung gestellt.

Mit der Anmeldung geben die Marktfahrenden ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Fotografien und Videoaufnahmen des Marktstandes, sowie des Verkaufspersonals im Einsatz am jeweiligen Stand on- und offline veröffentlichen darf.

Für allfällige Schäden oder Beschädigungen an der gemieteten Sache, des Standplatzes oder Dritter haften die Marktfahrenden.

Die Bewilligung der Gemeinde Stäfa, bzw. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen für den Markt bleiben vorbehalten.

Von den Marktfahrenden wird Loyalität gegenüber dem Veranstalter erwartet. Negative öffentliche Äusserungen gegenüber der Presse, ohne vorgängige Rücksprache mit dem OK, werden nicht akzeptiert.

## 13. Annullationsbedingungen

Bei einer Absage bis und mit Montag 23.11.2020 sind keine Standgebühren geschuldet. Bei einer Absage bis und mit Mittwoch 25.11.2020 sind 20% der Standgebühren als Unkostenbeitrag geschuldet.

Sollte der Markt infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie, Terroranschlag oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss er während der Betriebszeit abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht seitens der Marktfahrenden kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung des Standgeldes.

#### **14. Nicht Zugelassene Artikel**

- Der Verkauf und die Verteilung von Druckluftpistolen/-gewehren, Softguns, Knallkörper, Feuerwerk, Schleudern, Stinkbomben, Juckpulver, Messer, sowie Utensilien, die dem Drogenkonsum dienen, sind verboten.
- Der Verkauf und die Verteilung von Kriegsspielzeug ist verboten.
- Der Verkauf und die Verteilung von rotem Glühwein bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Andere Getränke dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter verkauft werden. Grund dafür ist das hohe finanzielle Risiko, welches zum Grossteil vom Veranstalter getragen wird.

#### **15. Pandemie**

Die Schutzmassnahmen (siehe separates Schutzkonzept) müssen von den Marktfahrenden konsequent umgesetzt werden. Diesbezüglichen Weisungen des Veranstalters und berechtigter Personen, auch mündlicher Art, ist umgehend Folge zu leisten. Eine Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen hat eine Verwarnung und bei Wiederholung ein Verweis vom Markt zur Folge. Die Marktfahrenden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz.

Die Marktfahrenden sind dazu verpflichtet, Besuchende, welche sich nicht an die Schutzmassnahmen halten, darauf hinzuweisen und auf die Einhaltung zu bestehen.

#### **16. Vorbehalt**

Der Veranstalter behält sich vor aus wirtschaftlichen Gründen das Stäfner Weihnachtsdorf nicht durchzuführen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz seitens der Marktfahrenden.

#### **17. Weitere Auskünfte erteilt der Veranstalter:**

Verein Tream  
Bergstrasse 50h  
8712 Stäfa

[www.weihnachtsdorf.ch](http://www.weihnachtsdorf.ch)

[info@weihnachtsdorf.ch](mailto:info@weihnachtsdorf.ch)

076 723 14 13

Stäfa, November 2020